

# **Kooperationsvertrag**

zwischen

**der Stadt Köln,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen  
- Friedhofsverwaltung -  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
(im Folgenden „Stadt Köln“ genannt)**

und

vertreten durch (im Folgenden „ „ genannt)

## Präambel

Dem Wunsch nach Individualität, Ästhetik und Außergewöhnlichem werden die traditionellen Gräberfeldgestaltungen auf den Kölner Friedhöfen nicht gerecht. Diese herkömmliche Art der Friedhofsgestaltung soll auf der Basis von § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Köln in der Fassung vom 24.04.2014 durch Anlagen herausragend modellierter Bestattungsflächen (Grabfelder) ergänzt werden. Diese Bestattungsflächen stellen seitens der Stadt Köln ein Grabangebot ohne Pflegeverpflichtung für den Nutzungsberechtigten dar, weil die Pflege durch den sog. Kooperationspartner erbracht wird. Ebenfalls trägt der Kooperationspartner das Belegungsrisiko, wobei i. S. v. § 2 der Friedhofssatzung der Stadt Köln dieses besondere Angebot grundsätzlich jedem zugänglich ist.

Die Gewinnung des Kooperationspartners erfolgte auf der Basis der öffentlichen Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession (Amtsblatt / Internet-Veröffentlichung); Ausschreibungstext nebst den Regelungen des Bestattungsgesetzes NRW und der o. g. Friedhofssatzung in der jeweils aktuellen Fassung bilden damit die Grundlagen für den nachfolgenden Vertrag.

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) ## richtet auf dem Friedhof das Grabfeld auf Flur (insg. m<sup>2</sup>) gemäß der vom Ausschuss Umwelt und Grün in seiner Sitzung am genehmigten Gestaltungsplanung her und hält es für die Dauer dieses Vertrages instand. Die genaue Lage des Grabfeldes ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (2) Die Kosten der Planung, Herrichtung und Instandhaltung des Grabfeldes trägt ##.
- (3) ## verpflichtet sich darüber hinaus, mit Inhabern von Nutzungsrechten an einer Grabstelle auf dem in § 1 beschriebenen Grabfeld Pflegeverträge nach Maßgabe dieses Vertrages abzuschließen.

## § 2 Leistungspflichten

- (1) Die Stadt Köln verpflichtet sich, über die neuen Bestattungsangebote zu informieren und Grabnutzungsrechte nur dann zu vergeben, wenn die Nutzungsberechtigten gleichzeitig einen Pflegevertrag mit der ## abschließen.
- (2) Die ## ist verpflichtet, auf der Basis der von ihr vorgelegten und vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Köln genehmigten Gestaltungsplanung die Anlage zu errichten und instand zu halten.  
Vor Beginn der Arbeiten ist ein konkreter Bauablauf- und Maßnahmenplan vorzulegen; die darin benannten Arbeiten können erst durchgeführt werden, wenn die Stadt Köln dem Plan zugestimmt hat.  
Die lt. Gestaltungsplanung vorgesehene Anzahl von Urnengräbern,

Sarggräbern und Gemeinschaftsgrabanlagen darf grundsätzlich nicht unter- bzw. überschritten werden.  
Wesentliche Abweichungen von der Planung sind nur zulässig, wenn der zuständige Ausschuss den Änderungen zuvor zugestimmt hat.  
Eine Umfriedung des Kooperationsgrabfeldes (zum Beispiel mittels Zaun, Mauerwerk, Netz) oder die Errichtung von verschließbaren Durchgangstoren sind unzulässig.  
Die Auflagen aus der ggf. von ## einzuholenden Erlaubnis gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW sind zu beachten.

- (3) Eine Eröffnung bzw. Nutzung des errichteten Gräberfeldes erfolgt erst nach der Bauabnahme durch die Stadt Köln. Die Bauabnahme wird schriftlich protokolliert. Soweit bei der Bauabnahme unwesentliche Mängel festgestellt werden, die der Eröffnung nicht im Wege stehen, sind die Mängel innerhalb von Tagen nach Abnahme zu beseitigen. Sofern wesentliche Mängel festgestellt werden, kann die Stadt Köln die Abnahme verweigern.
- (4) Die ## ist verpflichtet, jedem Interessenten unabhängig von der Wahl des beratenden oder vermittelnden Bestattungsunternehmens einen Pflegevertrag und eine Grabstelle gemäß der Gebühren- und Preisübersicht (Anlage 2) anzubieten.  
Ein Ausschluss eines Interessenten ist in jedem Einzelfall nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Köln zulässig. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind von ## schriftlich darzulegen.
- (5) Die ## stellt Pflegevertragsmuster, die auf das jeweilige Gräberfeld, Bepflanzungsstandard und Pflegepreis vorausgefüllt sind, der Stadt Köln für deren Vermittlungstätigkeit jederzeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- (6) Die ## verpflichtet sich weiter, jedes Grab unverzüglich nach seiner Belegung nach den in den jeweiligen Pflegeverträgen festgelegten Standards zu gestalten und für die Dauer der Grabnutzung zu pflegen und mit dem für das gewählte Bestattungskonzept vorgesehenen Grabzeichen zu versehen.  
Je nach Witterung ist die Bepflanzung unter Umständen erst nach Ende der Frostphase möglich.
- (7) Die ## verpflichtet sich zur treuhänderischen Verwaltung der Kundengelder aus den o. g. Pflegeverträgen.
- (8) Die ## übernimmt im Rahmen der treuhänderischen Vermittlung und Mitwirkung die Verpflichtung:
  - a) die Vertragssumme vom Inhaber des Nutzungsrechts entgegenzunehmen und diese als Treugut anzulegen,

- b) das vereinbarte Entgelt für die Grabpflege, Bepflanzungen und Grabschmuck jährlich und für Sonderleistungen zuzüglich der Mehrkosten für Preissteigerungen aus den Erträgen an die evtl. unterbeauftragten Subunternehmen auszuzahlen,
- c) Auszahlungen an die ausführenden Subunternehmen erfolgen erst nach der ordnungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Pflegeleistung,
- d) die evtl. beauftragten Subunternehmen zu einer gewissenhaften Leistungserbringung anzuhalten, diese zu überwachen und darauf zu achten, dass die in der Kostenaufstellung im Einzelnen beschriebenen Lieferungen und Leistungen erbracht und ordnungsgemäß ausgeführt werden,
- e) die Grabpflege auf andere Subunternehmen überzuleiten, falls die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten durch das beauftragte Subunternehmen nicht mehr gewährleistet ist; in diesem Fall tritt das neu beauftragte Subunternehmen in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein.

### § 3 Kooperationspflichten

- (1) Termine für eine Bestattung auf dem in § 1 benannten Grabfeld sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (2) Das Abräumen der dort zu öffnenden Grabstellen obliegt der ##. Sie stellt im Zusammenhang mit dem Ausheben und Schließen der Grabstellen sicher, dass Einsatzgeräten der Friedhofsverwaltung ein freier Zugang über befestigte Flächen zur Verfügung steht.
- (3) Der Musterkatalog für geplante Wechselbepflanzung, Steinmaterialien und Oberflächengestaltungen ist verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3).

### § 4 Finanzierung

- (1) Die ## erhebt die Entgelte für die Pflege und den Namensstein als Einmalleistung gemäß Anlage 2 unmittelbar bei dem Nutzungsberechtigten. Über geplante Preisveränderungen ist die Stadt Köln umgehend zu informieren. In diesem Fall ist die in § 2 Abs. 4 dieses Vertrags erwähnte Gebühren- und Preisübersicht von ## zu aktualisieren und von beiden Parteien innerhalb eines Monats zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird die Richtigkeit der vom jeweiligen Partner zu vertretenden Gebühren- bzw. Preisangaben und die Kenntnisnahme der partnerseitig zu verantwortenden Tarife bestätigt. Erst dann können die neuen Entgelte von ## den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene Gebühr für das Aufstellen eines Grabmals ist vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen.

## **§ 5 Vertragsbeginn, -dauer und -kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte. Sie kann nach Ablauf aller auf dem Grabfeld bestehenden Nutzungsrechte mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. gekündigt werden.
- (3) Dieser Vertrag kann durch die Stadt Köln fristlos gekündigt werden, wenn die ## die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten innerhalb einer ihr gesetzten Frist nicht erfüllt.
- (4) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung durch fristlose Kündigung hat die Partei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Partei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim jeweils anderen Vertragspartner maßgeblich.
- (6) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die ## zum Rückbau verpflichtet. Innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsende muss der Ursprungszustand der bereitgestellten Fläche vor Errichtung des Kooperationsgräberfeldes wiederhergestellt sein.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die ## übernimmt für das in § 1 Abs. 1 des Vertrags bezeichnete Grabfeld die Verkehrssicherungspflicht und die Haftung für alle von ihr zu vertretenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
- (2) Die ## verpflichtet sich, die Stadt Köln unverzüglich von Ansprüchen Dritter freizustellen, die von ihr zu vertreten sind.
- (3) Die Stadt Köln haftet bei allen von ihr ausgeführten Arbeiten für etwaige hierdurch verursachte Schäden innerhalb des o. g. Grabfeldes.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags ist Köln.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung ist eine solche Bestimmung wirksam zu vereinbaren, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Das gilt analog im Fall von etwaigen Vertragslücken.

Köln, den

Stadt Köln  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Kooperationspartner  
##

-----  
Amtsleitung

-----  
Abteilungsleitung